

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in Abweichung von der Geschäftsordnung für die heutige Plenarsitzung die Redezeiten für alle Sonderrechte, also Bemerkungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen, sachliche Richtigstellungen, Erklärungen zur Abstimmung, Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, auf eine Minute zu begrenzen und das weitere Verfahren in der regulären Sitzung des Ständigen Ausschusses am 30. April 2020 zu beraten.

29. 04. 2020

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss befasste sich in seiner 40. Sitzung am 29. April 2020 mit dem Thema „Begrenzung der Redezeiten für Sonderrechte in Plenarsitzungen“.

Der Ausschussvorsitzende bat einen Vertreter der Landtagsverwaltung um Darlegung des Sachstands.

Ein Vertreter der Landtagsverwaltung trug vor, die Präsidentin habe vorgeschlagen, die Redezeiten für Sonderrechte in Plenarsitzungen – also Bemerkungen zur Geschäftsordnung, persönliche Erklärungen usw. – für alle Plenarsitzungen, für die bereits die Tagesordnungen beschlossen worden seien, also bis einschließlich 20. Mai, auf eine Minute zu begrenzen. Darauf habe sich das Präsidium nach der Wahrnehmung der Verwaltung verständigt.

Offenbar gebe es jedoch auch andere Wahrnehmungen, konkret vonseiten der Fraktion der AfD. Deshalb habe die Fraktion der AfD zulässigerweise gemäß § 105 der Geschäftsordnung die Einberufung des Ständigen Ausschusses verlangt, um darüber zu debattieren.

Ein Abgeordneter der AfD teilte mit, so, wie es die Abgeordneten seiner Fraktion im Präsidium verstanden hätten, beziehe sich die in Rede stehende Redezeitverkürzung nur auf die heutige Plenarsitzung.

Ausgegeben: 28.05.2020

1

Weiter führt er aus, den Abgeordneten seiner Fraktion sei kein zusätzlicher Sicherheitsgewinn aus der Einschränkung der Abgeordnetenrechte – im konkreten Fall des Rederechts im Plenum – ersichtlich. Denn die Hygienemaßnahmen würden beachtet, die Abstandsregeln würden eingehalten, und es werde auch desinfiziert. Insofern könnten die Abgeordneten seiner Fraktion keine rechtliche Begründung für eine Einschränkung des Rederechts der Abgeordneten erkennen.

Massive Bedenken gegen diese Maßnahme hätten die Abgeordneten seiner Fraktion insbesondere mit Blick auf die kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der es um Einschränkungen bezüglich der Ausübung der Religionsfreiheit gegangen sei. Denn das Gericht habe, als es um die Einschränkung dieses Grundrechts gegangen sei, ganz massiv hervorgehoben, dass die Maßnahme verhältnismäßig sein müsse und ständig überprüft werden müsse.

Angesichts der Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der erwähnten Entscheidung gemacht habe, hielten die Abgeordneten seiner Fraktion eine Festlegung hinsichtlich der Redezeiten bis zum 20. Mai für zu weit gehend, sondern könnten sich allenfalls für die heutige Plenarsitzung eine Verkürzung der Redezeiten für Sonderrechte vorstellen. Er bitte um Auskunft, welcher zusätzliche Sicherheitsgewinn die damit verbundene Einschränkung der Grundrechte der Abgeordneten kompensiere.

Der Ausschussvorsitzende stellte fest, hinsichtlich der heutigen Plenarsitzung bestehe offenbar Einigkeit, sodass der Ständige Ausschuss für diese Sitzung der Verkürzung der Redezeiten für Sonderrechte im Plenum einstimmig zustimmen könnte.

Über das Vorgehen in den darauffolgenden Plenarsitzungen bis einschließlich 20. Mai könne am Folgetag in der regulären Sitzung des Ständigen Ausschusses diskutiert werden.

Ein Abgeordneter der AfD betonte, die Abgeordneten müssten Einschränkungen ihrer Rechte bzw. sogar von Grundrechten nach außen hin rechtfertigen können. Um besser argumentieren zu können, wiederhole er seine Bitte um Auskunft, welcher Sicherheitsgewinn sich durch die Verkürzung der Sonderredezeiten ergebe. Denn der Umfang dieser Sonderredezeiten liege bezogen auf die Zeitdauer einer kompletten Plenarsitzung, die sich über viele Stunden hinwegziehe, im einstelligen Prozentbereich.

Ein Abgeordneter der CDU führte aus, er gehöre dem Präsidium nicht an. Doch nach seiner persönlichen Einschätzung machten einzelne Abgeordnete sehr exzessiv von ihrem Rederecht Gebrauch, was durchaus einen spürbaren Einfluss auf die Dauer der Plenarsitzungen habe. Das beste Beispiel sei der Wortbeitrag eines fraktionslosen Abgeordneten in der heutigen Plenarsitzung gewesen.

Ein Abgeordneter der AfD erklärte, er als Mitglied des Präsidiums habe es so verstanden, dass die in Rede stehende Verkürzung der Sonderredezeiten im Plenum nur für die heutige Sitzung gelten solle. Allerdings sei auch klar feststellbar gewesen, dass es sich durchaus um eine „Lex Dr. Gedeon und Dr. Fiechtner“ gehandelt habe. Es sei zu beobachten, dass die beiden unbequemen Abgeordneten ihr Rederecht häufig ausnutzten, um ihre Argumentationsketten zu Gehör zu bringen, doch aus seiner Sicht stelle sich die Frage, ob dies als Rechtfertigung für eine Einschränkung der Rechte aller Abgeordneten im Plenum ausreiche. Es müsse Gelegenheit bestehen, über diese Frage zu diskutieren.

Der Ausschussvorsitzende stellte klar, es sei unstrittig, dass dies geklärt werden müsse. Er werfe jedoch die Frage auf, ob dies in der laufenden Sitzung erfolgen müsse oder am Folgetag in der regulären Sitzung des Ständigen Ausschusses erledigt werden könne, zumal dann die Gelegenheit bestünde, bis dahin noch einmal über das, was passiert sei, nachzudenken.

Ein Abgeordneter der AfD äußerte, er hielte dies für einen gangbaren Weg. Die reguläre Sitzung des Ständigen Ausschusses biete in der Tat Gelegenheit, die offenen Fragen fundamental und grundsätzlich zu beantworten.

Der Ausschussvorsitzende warf die Frage auf, ob Einverständnis mit dieser Vorgehensweise bestehe.

Eine Abgeordnete der Grünen bejahte dies.

Ein Abgeordneter der AfD erklärte, er habe die Präsidentin in der heutigen Plenarsitzung so verstanden, dass sich die Begrenzung der Redezeiten für Sonderrechte im Plenum nur auf die heutige Plenarsitzung beziehen solle. Somit bestehe die Möglichkeit, am Folgetag das Vorgehen bei den nachfolgenden Plenarsitzungen im Ständigen Ausschuss zu diskutieren. Seine Fraktion würde diesen Weg mitgehen.

Ein Abgeordneter der Grünen merkte im Sinne einer Vorausschau auf die avisierte Grundsatzdebatte an, im in Rede stehenden Fall gehe es nicht um die Einschränkung von Grundrechten von Abgeordneten. Deshalb sei das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Religionsfreiheit nicht einschlägig. Es gehe nur um die Festlegung von Redezeiten, und deshalb sollte einer Diskussion darüber keine Bedeutung beimessen werden, die sie tatsächlich nicht habe.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, die Abgeordneten des Ständigen Ausschusses hätten sich nun einmal zu der laufenden Sitzung zusammengefunden, sodass bereits in der laufenden Sitzung Gelegenheit bestehe, dem Redebedarf der Abgeordneten der AfD zu entsprechen. Er rate davon ab, dieses „Fass“ am Folgetag noch einmal aufzumachen und eine Fundamentaldiskussion über dieses Thema zu führen. Aus seiner Sicht sollte bereits in der laufenden Sitzung abschließend beraten werden.

Der Ausschussvorsitzende entgegnete, es gehe nicht um eine „Fundamentaldiskussion“. Es stelle sich lediglich die Frage, wann im Ausschuss über die vonseiten der AfD aufgeworfene Fragestellung diskutiert werden solle.

Der Ausschuss beschloss gegen drei Stimmen ohne Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen, über die Begrenzung der Redezeiten für Sonderrechte in Plenarsitzungen nicht in der laufenden Sitzung, sondern in der (regulären) 41. Sitzung des Ständigen Ausschusses am Folgetag zu beraten.

20. 05. 2020

Dr. Scheffold